

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das Avalgeschäft (Aval-Bedingungen)

I. Allgemeines

1. Auftraggeber

Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) erstellt Garantien und Standby Letters of Credit zugunsten eines Dritten im Ausland (nachstehend Avale genannt) im Auftrag von öffentlichen Verwaltungen und Kreditinstituten.

2. Auftragsart

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers erstellt die Bank das Aval selbst (direktes Aval) oder sie beauftragt unter ihrer Rückhaftung (Rückgarantie) eine andere Bank (Zweitbank) mit der Erstellung des Avals (indirektes Aval).

Entsprechend den Usancen wird die Gültigkeit der Rückgarantie gegenüber der Zweitbank die Gültigkeit des Avals der Zweitbank um mindestens 10 Kalendertage überschreiten.

3. Zuständige Stelle der Bank

Für die Stellung von Avalen im Ausland ist ausschließlich die Zentrale der Bank in Frankfurt am Main zuständig. Aufträge sind bei der Zentrale oder einer Filiale der Bank zur Weiterleitung an die Zentrale der Bank einzureichen.

4. Sonstiges

Ergänzend zu den Avalbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main.

II. Auftragserteilung

1. Allgemeines

(1) Aufträge sind der Bank mit dem im Internet (<http://www.bundesbank.de>) veröffentlichten „Auftrag zur Erstellung eines Avals“ einzureichen. Unterlagen über das Grundgeschäft und über das Aval sind beizufügen (z. B. Ausschreibungs- und Auftragsbedingungen, Bestätigungen, Verträge usw.). Unterlagen, deren Text nicht in einer im internationalen Finanz- und Wirtschaftsverkehr gebräuchlichen Sprache abgefasst sind, ist eine vom Auftraggeber unterschriebene deutsche Übersetzung beizufügen. Die Bank kann anschließend die deutsche Übersetzung zugrunde legen. Sie ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung zu überprüfen. Für die Richtigkeit der Übersetzung trägt der Auftraggeber die Verantwortung.

(2) Die Aufträge müssen der Bank so rechtzeitig zugehen, dass sie das Aval nach Prüfung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt im Ausland stellen kann.

2. Zeichnungsbefugnis

Aufträge sind von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den Devisen- und Auslandsverkehr zeichnungsberechtigt sind.

3. Änderungen

Für die Einreichung und Bearbeitung von Anträgen auf Änderungen bereits gestellter Avale gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

III. Sicherheiten

1. Allgemeines

Kreditinstitute haben Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit kann nach Wahl des Kreditinstituts durch ein Bardepot oder durch die in den AGB unter Abschnitt V Nr. 3 zugelassenen Sicherheiten geleistet werden.

2. Berechnung der Sicherheiten

Für die Berechnung der Sicherheit wird der Euro-Betrag des Avals zu Grunde gelegt. Bei Avalen in ausländischer Währung bestimmt die Bank den Umrechnungskurs.

3. Anpassung der Sicherheit an veränderte Wechselkursrelationen

Ändert sich während der Laufzeit eines Avals, das über eine ausländische Währung lautet, das für die Berechnung der Sicherheit zu Grunde gelegte Verhältnis der ausländischen Währung zum Euro nachhaltig, so kann entweder der Auftraggeber die Freigabe eines entsprechenden Teils der Sicherheit oder die Bank die entsprechende Erhöhung der Sicherheit verlangen.

4. Voraussetzungen für die Freigabe der Sicherheit

Die Bank wird Sicherheiten für ein direktes Aval, das nicht ausländischem Recht unterstellt ist, nach dem Verfall freigeben, sofern das Aval (z.B. an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallsbestimmung vorgesehener Dokumente) erlischt und vor seinem Verfall bei der Bank keine Inanspruchnahme eingegangen ist. Bei allen sonstigen direkten und indirekten Avalen sowie Standby Letters of Credit, die bei einer Zweitbank benutzbar sind oder von ihr bestätigt wurden, wird die Bank erst dann die Sicherheit freigeben, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben oder sie von dem Begünstigten / Zweitbank bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist.

Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Freigabe der Sicherheiten herbeizuführen.

5. Reduzierung

Die Bank wird bei Reduzierungen eines direkten Avals eine entsprechende Teilfreigabe von Sicherheiten vornehmen, sofern die vereinbarten Bedingungen für eine Reduzierung in dem Aval erfüllt sind oder der Bank bedingungslose Teilentlastung erteilt worden ist. Bei indirekten Avalen gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass der Bank eine Teilentlastung der Zweitbank vorliegt. Im Falle einer Teilinanspruchnahme reduziert sich das Aval um den von der Bank gezahlten Betrag.

IV. Abwicklung der Avale

1. Abgabe der Avalerklärung und Avalprovision

Sobald die Bank ausreichende Sicherheiten hält, wird sie die Avalurkunde aushändigen bzw. versenden oder den Avalauftrag an die Zweitbank erteilen.

2. Einbuchung und Avalprovision

Die Bank wird den Avalbetrag dem Avalkonto des Auftraggebers belasten, sobald sie die Avalurkunde ausgehändigt bzw. versandt oder den Avalauftrag an die Zweitbank erteilt hat.

Ab Aushändigung bzw. Versand der Avalurkunde oder des Avalauftrages an die Zweitbank berechnet die Bank – neben den Auslagen – dem Auftraggeber periodisch Avalprovision sowie ein (einmaliges) Entgelt für die Bearbeitung des Avals.

3. Dokumentenprüfung

Die Bank wird Zahlungsanforderungen, Erklärungen und sonstige Dokumente, die unter einem Aval vorzulegen sind, sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie ihrem äußeren Erscheinungsbild nach den Bedingungen des Avals entsprechen und einander nicht widersprechen.

Werden Dokumente durch authentifizierte Teletransmission (z.B. SWIFT-Nachricht) übermittelt, so darf die Bank sie wie Originale behandeln.

4. Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über den Erhalt einer Zahlungsanforderung unter einem Aval benachrichtigen.

Originaldokumente wird die Bank dem Auftraggeber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen, wenn sie diese zur Wahrung ihrer Rechte oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht mehr benötigt.

5. Zahlung unter dem Aval

(1) Die Bank wird gemäß den Bedingungen des Avals Zahlung leisten, wenn ihr eine Anforderung des Begünstigten oder der Zweitbank vor Verfall ihres Avals zugegangen ist, die ihrem äußeren Erscheinungsbild nach den Bedingungen des Avals entspricht.

(2) Der Auftraggeber hat der Bank den zu zahlenden Betrag unverzüglich zu vergüten. Wird die Bank aus dem Aval in ausländischer Währung in Anspruch genommen, so hat ihr der Auftraggeber den Währungsbetrag bei einem ihrer Korrespondenten anzuschaffen oder aus seinem bei der Bank geführten Währungskonto zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, so hat er den Euro-Gegenwert unter Zugrundelegung des Verkaufskurses des Tages zur Verfügung zu stellen, an dem die Mitteilung über die Inanspruchnahme aus dem Aval bei der Bank eingetroffen ist. Bei einer Sicherheitenleistung durch ein Bardepot wird die Bank den angeforderten Betrag dem Bardepot belasten.

(3) Bei einem Aval auf erstes Anfordern wird die Bank Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies von der Bank verlangt. Die Bank wird das Zahlungsverlangen nur im Fall eines Rechtsmissbrauchs zurückweisen, wenn der Auftraggeber dies rechtzeitig gegenüber der Bank durch Vorlage einer entsprechenden behördlichen oder richterlichen Anordnung (z. B. einstweilige Verfügung) belegen kann oder durch Vorlage von Dokumenten, die nach Einschätzung der Bank eine Gültigkeitseinwendung der Bank gegenüber dem Garantienehmer begründen. Die Bank ist daher berechtigt, Zahlung unter dem Aval zu leisten, es sei denn ein Rechtsmissbrauch wird im vorgenannten Sinne nachgewiesen.

6. Ausbuchung und Avalprovision

Die Bank wird direkte Avale, die nicht ausländischem Recht unterstellt sind, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn vor deren Verfall bei der Bank keine Inanspruchnahme eingeht. Bei allen sonstigen direkten und indirekten Avalen sowie Standby Letters of Credit, die bei einer Zweitbank benutzbar sind oder von ihr bestätigt wurden, wird die Bank erst dann das Aval ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben oder sie von dem Begünstigten / der Zweitbank bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist. Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals herbeizuführen.

7. Aufwendungsersatzanspruch der Bank

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Bank alle erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsverfolgung oder -verteidigung im In- und Ausland entstehen. Diese Ersatzpflicht besteht unbeschadet der Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

8. Beendigung des Avalauftragsverhältnisses

Endet das dem Avalauftrag mit der Bank zugrunde liegende Geschäftsbesorgungsverhältnis und kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Entlastung der Bank von bestehenden Avalrisiken nicht innerhalb einer ihm von der Bank gesetzten angemessenen Frist nach, ist er verpflichtet, an die Bank einen Geldbetrag in der Höhe dieser Avalrisiken zur Sicherstellung des Aufwendungsersatzanspruches der Bank zu zahlen.